

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
vom 24. Oktober 2007**

- Straßenbaubeitragsatzung -

LESEFASSUNG

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind von der Beitragspflicht nach Satz 1 ausgenommen.

(2) Für in der Baulast der Stadt stehende Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Planung und Bauleitung,
2. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
3. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Maßnahme benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten Sachen und Rechte, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
4. die Freilegung der Flächen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Bordsteine,

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung von
 - a) Radwegen
 - b) Gehwegen
 - c) gemeinsamen Geh-/Radwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen einschließlich Rinnen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - f) Böschungen, Schutz und Stützmauern
 - g) unselbständigen Parkierungsflächen (Längsparkstände, Schräg- oder Senkrechtparkstände)
 - h) unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in
 - a) eine Fußgängergeschäftsstraße
 - b) einen verkehrsberuhigten Bereich

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Die Fahrbahnen für Brücken, Tunnel und Unterführungen sind beitragsfähig.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze und
2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit (sog. Gemeindeanteil) und
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die in Absatz 3 genannten anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein (sog. Mehrbreitenaufwand). Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten und Straßeneinrichtungen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen § 28 Abs. 2 SächsKAG
	in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Borde	8,50 m	4,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Längsparkstände	je 2,50 m	2,00 m	75 v.H.
d) Schräg- oder Senkrecht- parkstände	je 5,50 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
e) Gehwege	je 2,50 m	insg. 1,50 m	75 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung einschl. Rinnen	-	-	75 v.H.
g) unselbstständige Grün- flächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.
h) gemeinsamer Rad-/Geh- weg einschließl. Sicher- heitsstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	75 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Borde	8,50 m	7,00 m	50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Längsparkstände	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Schräg- oder Senkrecht- parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

f) Beleuchtung und Straßenentwässerung einschl. Rinnen	-	-	50 v.H.
g) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
h) gemeinsamer Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Borde			
(2 spurig)	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
(4 spurig)	14,00 m	14,00 m	5 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.
c) Längsparkstände	je 2,50 m	je 2,00 m	25 v.H.
d) Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	25 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung einschl. Rinnen	-	-	10 v.H.
g) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.
h) gemeinsamer Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	25 v.H.

4. Wirtschafts-/ und Wohnwege 4,00 m 4,00 m 75 v.H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschließlich Beleuchtung und Straßenentwässerung Festlegung im Einzelfall durch besondere Satzung

6. Verkehrsberuhigte Bereiche

einschließl. Beleuchtung, Straßenentwässerung und Parkierungsflächen Festlegung im Einzelfall durch besondere Satzung

7. sonstige Fußgängerstraßen

einschließl. Beleuchtung,
und Straßenentwässerung

Festlegung im Einzelfall durch besondere Satzung

8. selbständige Gehwege/Geh-/**Radwege**

einschließl. Beleuchtung
und Straßenentwässerung

3,00 m

3,00 m

60 v.H.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie um unbeplante Gebiete; die in Nr.1 bis 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, insbesondere der Verbindung von Ortsteilen dienen.

4. Wirtschaftswege

sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und die keine überörtliche Bedeutung haben.

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, die als Mischfläche gestaltet und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

7. Fußgängerstraßen:

Straßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

8. Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh-/Radwege

sind keine fußläufigen Verbindungswege, sondern dienen der Erschließung und sind nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage, auch wenn die Benutzung für den Rad- und Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit der Hälfte zu berücksichtigen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Straße ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Breite die größte Breite.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,

- a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- c) die teilweise in den unter den Buchstaben a) und /oder b) beschriebenen Bereichen und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche,
- d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs.1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche,

2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z.B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben c) oder d) die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.

- (2) Die nach §19 Abs. SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 7

Eckgrundstücksregelung als Billigkeitsregelung

Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 2/3 ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertig gestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Nutzungsfläche des Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v.H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

§ 8

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 6 Abs.1 Nr.1), bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. in den Fällen des § 12 Abs. 2	0,2
2. in den Fällen des § 12 Abs. 3	0,5
3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,25
5. für jedes weitere, über das zweite Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je	0,25

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.
Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 0,1 |

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage, so gilt als Geschoszahl bei:

- a) Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition nach der SächsBO geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
- b) Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschoszahl umzurechnen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach § 9 bis 11 auch Untergeschosse in Tiefgaragen und Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden insoweit Anwendung.

(2) Auf Gemeindebedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B: Friedhöfe, mit Kirchen bebaute Grundstücke, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5; wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält (34 BauGB), ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung im Außenbereich gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 6 gegeneinander abzugrenzen.

§ 14

Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die

1. Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine),
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. gemeinsamen Rad-/Gehwege,
5. Beleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung (einschließlich Rinnen),
7. die unselbständigen Parkierungsflächen und
8. die unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

§ 16

Vorauszahlung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 17

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage und nach dem Vollzug des für die Ausbaumaßnahmen an dieser Verkehrsanlage erforderlichen Grunderwerbs mit Vermessung.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage und nach Vollzug des für die Ausbaumaßnahmen am Abschnitt oder an Teilen der Verkehrsanlage erforderlichen Grunderwerbs mit Vermessung.

§ 18

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner, entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 19

Fälligkeit und Fälligkeitsregelungen

(1) Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Der Straßenbaubeitrag bzw. der Vorausleistungsbetrag wird in einem Bescheid als Gesamtbetrag festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist unter folgenden Voraussetzungen in zwei bzw. drei Teilzahlungen in gleicher Höhe zur Zahlung fällig:

1. Sofern der Gesamtbeitrag 1.500 € übersteigt, wird der Gesamtbeitrag in zwei gleichen Teilzahlungen fällig. Die erste Teilzahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Teilzahlung ist 12 Monate nach Fälligkeit der ersten Teilzahlung fällig.
2. Sofern der Gesamtbeitrag 3.000 € übersteigt, wird der Gesamtbeitrag in drei gleichen Teilzahlungen fällig. Die erste Teilzahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Teilzahlung ist 12 Monate nach Fälligkeit der ersten Teilzahlung fällig und die dritte Teilzahlung ist 12 Monate nach Fälligkeit der zweiten Teilzahlung fällig.

(3) Durch die Regelungen wird die Fälligkeit für die zweite bzw. dritte Teilzahlung hinausgeschoben.

§ 20 Stundung und Ratenzahlung

(1) Der Beitragspflichtige hat ungeachtet der Bestimmungen in § 19 Absatz 2 die Möglichkeit, die Stundung des Beitrages bzw. des Teilzahlungsbetrages bei der Stadt Riesa zu beantragen.

Voraussetzung für eine Stundung ist,

1. dass die Einziehung des Betrages bei Fälligkeit eine erhebliche (unbillige) Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und
2. dass der Anspruch auf den Beitrag durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Zur Sicherung des Anspruches vor einer Gefährdung ist es erforderlich, dass der Beitragspflichtige auf seine Kosten zu Gunsten der Stadt Riesa die Eintragung eines Grundpfandrechtes auf seinem Grundstück in Höhe der Beitragsschuld bewilligt.
Im Falle des Wegfalls der erheblichen Härte gemäß Ziffer 1 oder des Eigentümerwechsels am betreffenden Grundstück ist die Beitragsschuld nach Aufforderung unverzüglich zu tilgen. Eine Verzinsung des gestundeten Beitrages erfolgt nach den Maßgaben des Gemeindehaushaltsrechtes.

(2) Eine Ratenzahlung des Beitrages kann vom Beitragspflichtigen beantragt werden, wenn die vollständige Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für ihn bedeuten würde. Hierüber ist zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt Riesa eine vertragliche Regelung zu treffen.

(3) § 3 Abs. 3 SächsKAG bleibt unberührt.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Satzung öffentliche Verkehrsanlagen beitragsfähig angeschafft, hergestellt oder ausgebaut wurden bzw. die Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung der Straßenbaubeitragssatzung vom 06. April 2000 vollzogen wurde bzw. bei denen die Beitragsschuld durch Festsetzung und Erhebung der ersten bzw. zweiten Jahresrate bereits entstanden ist, findet die Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 30. September 2003 weiterhin Anwendung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 05. April 2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 30. September 2003 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Straßenbaubeitragssatzung</i>		02.10.2007	24.10.2007	02.11..2007 in RIO Nr. 18/2007	03.11.2007